

hintergrund



Bund für
Umwelt und
Naturschutz
Deutschland
LV NRW

FRIENDS OF THE EARTH GERMANY

Konzessionsverträge

**Eine Chance für die Energiewende
in Nordrhein-Westfalen**

Düsseldorf, August 2012

Inhalt

Vorwort	3
Einführung Was ist ein Konzessionsvertrag?	4
Aktuelle Diskussion Konzessionsverträge in Nordrhein-Westfalen	5
Vertragsende Verfahren beim Auslaufen der Konzession	7
Entflechtung der Energiekonzerne Verflechtung verhindert Wettbewerb	8
Lokal und regional Kommunale Gestaltungsmöglichkeiten	10
Schritt für Schritt zum Ziel Entscheidungsfindung und Empfehlungen	14
Fazit	15
Literatur und Links	16
Impressum	17

Vorwort

Liebe Leserinnen und Leser,

Nordrhein-Westfalen ist das Energieland Nummer 1 in Deutschland. Mit einer Brutto-Stromerzeugung von 178 Terawattstunden (2010) entfallen fast 30 Prozent der bundesdeutschen Elektrizitätserzeugung auf NRW. Allerdings wird zwischen Rhein und Weser auch etwa ein Drittel der gesamtdeutschen Treibhausgase ausgestoßen. Das liegt nicht zuletzt an der noch immer vorherrschenden Dominanz der Braun- und Steinkohle als Energieträger. Trotz ihrer hohen Kohlendioxid-Emissionen entfallen etwa 72 Prozent der Primärenergiegewinnung auf die Kohle. Die erneuerbaren Energien fristen dem gegenüber mit einem Anteil von unter 10 Prozent an der Stromerzeugung hierzulande noch immer ein Schattendasein.

Ein Umsteuern ist deshalb zwingend erforderlich. Anders sind die Klimaschutzziele nicht erreichbar. Nordrhein-Westfalen bereitet derzeit ein Klimaschutzgesetz vor, das eine mindestens 25-prozentige CO₂-Reduktion bis zum Jahre 2020 vorsieht. Bis zur Mitte des Jahrhunderts sollen die Emissionen um mindestens 80 Prozent gegenüber 1990 reduziert werden.

Diese angesichts der Ausgangslage durchaus beachtlichen Ziele können nur erreicht werden, wenn wir unser Energiesystem radikal umbauen. Wir müssen sukzessive aus der Braunkohlegewinnung und -nutzung aussteigen, Klima schädigende Kohlekraftwerke für eine Übergangszeit durch hocheffiziente und flexible Gaskraftwerke ersetzen und unseren Energieverbrauch halbieren. Die erneuerbaren Energien müssen massiv ausgebaut und besser in das Energiesystem integriert werden. Intelligente Speichersysteme und Netze müssen die Energiewende komplettieren.

Doch im Strom- und Gasmarkt fehlt es nach wie vor an fairen Marktstrukturen. Die großen Energieversorger und Netzbetreiber nutzen ihre dominierende Position noch immer aus. Der Umbau hin zu einer auf dezentralen erneuerbaren Energien beruhenden Energiesparwirtschaft wird so erschwert.

Letztendlich muss die Energiewende vor Ort in den Kommunen gelingen. Die Vergabe der Konzessionen für die Strom- und Gasnetze ist für die kommunalen Einflussmöglichkeiten auf die Energieversorgung dabei



Konzessionsverträge sind eine Chance für die Energiewende in NRW meinen Dirk Jansen und Paul Kröfges. Foto: Göpfert/tema

eine wichtige Richtungsentscheidung. Derzeit laufen in Nordrhein-Westfalen viele dieser Konzessionsverträge aus. Eine Rekommunalisierung der Verteilnetze bietet dabei viele Vorteile: Ist die Gemeinde an der Netzgesellschaft beteiligt, kann sie eine klimaschonende Energiepolitik besser umsetzen. Die Gewinne eröffnen Handlungsspielräume für die kommunale Energiewende. Die Netze können so die Basis für eine dezentrale und umweltfreundliche Energieversorgung bilden. Das nützt nicht nur dem Klima, auch die lokale Wirtschaft gewinnt. Durch zusätzliche Arbeitsplätze, Gewinne und Gewerbesteuererinnahmen profitieren die Kommune und die gesamte Region.

Den Stadtwerken kommt somit eine zentrale Rolle zu. Sie zu stärken, steht seit vielen Jahren auf der Agenda des BUND. Deshalb unterstützt der BUND die Bestrebungen vieler Städte- und Gemeinden, die Stromnetze wieder in kommunale Hand zurückzuführen.

Die vorliegende Broschüre soll dazu eine Hilfestellung bieten. Sie basiert auf Materialien des BUND Landesverbandes Baden-Württemberg. Für die Erlaubnis, diese zu verwenden, möchten wir uns ganz herzlich bedanken.

Paul Kröfges
Vorsitzender

Dirk Jansen
Geschäftsleiter

Einführung

Was ist ein Konzessionsvertrag?

Mit dem Konzessionsvertrag erteilt die Kommune einem Unternehmen die Erlaubnis („Konzession“), ihre Straßen, Wege, Plätze und sonstige Grundstücke zum Verlegen von Leitungen zu benutzen. Die Kommune erhält im Gegenzug für die Gewährung des Leitungsrechts eine Konzessionsabgabe.

Seit 2005 ist die Trennung des Netzbetriebs bzw. -besitzes von den übrigen Sparten eines Energieversorgers (Vertrieb und Erzeugung) im Energiewirtschaftsgesetz geregelt. Dadurch kann die Gemeinde dem Konzessionsnehmer nicht mehr wie früher das Recht zur allgemeinen Versorgung der Letztverbraucher einräumen.

Der Konzessionsvertrag betrifft also lediglich den Netzbetrieb. Der Netzbetreiber ist Vertragspartner der Gemeinde und Schuldner der Konzessionsabgabe.

In die Konzessionsverträge werden üblicherweise auch Regelungen zur Übernahme von Folgekosten, zur Haftung, zur Einräumung von Informationsrechten und insbesondere die Regelungen zum Kaufpreis bei Auslaufen des Vertrages aufgenommen. Die Laufzeit eines Konzessionsvertrages darf 20 Jahre nicht überschreiten (§ 46 Abs. 3 S. 1 Energiewirtschaftsgesetz – EnWG).

In NRW sind in der Praxis die von den kommunalen

Verbänden (Städte- und Gemeindebund NRW) ausgehandelten Musterkonzessionsverträge mit den Energieversorgungsunternehmen bzw. Netzbetreibern die Richtschnur. Kommt ein Wettbewerb um die Konzession zustande, weil sich zum Beispiel auch ein Stadtwerk um die Konzession bewirbt, können in Einzelpunkten günstigere Regelungen ausgehandelt werden.

Es ist daher von entscheidender Bedeutung das Ende des Vertrages frühzeitig und umfassend bekannt zu machen, damit sich möglichst viele Energieversorgungsunternehmen um den Konzessionsvertrag bewerben. Gleiches gilt für den Fall, wenn Kommunen eigene Stadtwerke gründen wollen, die sich dann um die Konzession bewerben. Für die neuen Stadtwerke bzw. Versorgungsgesellschaften macht es häufig Sinn sich für dieses Vorhaben Partner wie z.B. andere Stadtwerke zu suchen, um gemeinsam die benötigten Strukturen aufzubauen.

In Nordrhein-Westfalen haben in der Vergangenheit nur ca. 10 Prozent der Kommunen davon Gebrauch gemacht, ihre Konzession an einen anderen Energieversorger zu vergeben und ihre Marktposition dafür zu nutzen, für sie bessere Konditionen im Konzessionsvertrag zu verankern.



Das Übertragungsnetz dient dem Stromtransport über lange Strecken. Es befindet sich im Besitz der vier großen Übertragungsnetzbetreiber Tennet, Amprion, 50Hertz und TransnetBW.

Dem gegenüber können sich die Kommunen um die Konzession zum Betrieb des lokalen Verteilnetzes bewerben.

Foto: D. Jansen

Konzessionsverträge in Nordrhein–Westfalen

Da in NRW die Konzessionsverträge für viele Strom- und Gasnetze in den Jahren 2011 bis 2015 auslaufen, bietet sich für Kommunen die Möglichkeit, die Stromnetze vom bisherigen Konzessionsnehmer, meist sind dies RWE oder E.ON bzw. eine ihrer vielen Tochtergesellschaften, auf einen anderen Betreiber zu übertragen. Die Laufzeit der Konzessionsverträge in NRW ist in der Landtagsdrucksache 14/9493 übersichtlich zusammengestellt worden. Alleine in NRW laufen in den nächsten vier bis fünf Jahren mehr als 200 Konzessionsverträge aus.

In vielen Gemeinden wird derzeit diskutiert, ob und wie die kommunale Verantwortung für die örtliche Energieversorgung stärker wahrgenommen werden kann. Durch die Liberalisierung des Strommarktes hat sich der Stellenwert der Verteilnetze für Strom und Gas verändert – obwohl der Besitz des Netzes noch immer eine sichere Einnahmequelle darstellt. Vorher garantierte der Besitz des Netzes jedoch auch den Zugang zum Kunden. Dieser hatte keine andere Wahl, als Strom oder Gas beim Netzbetreiber zu beziehen. Jetzt ist das anders: Da die Strom- und Gashandelsfirmen ihre Produkte auch aus verschiedenen Quellen beziehen, hat der Kunde einen gewissen Einfluss auf die Strom- und Gasproduktion. Von dieser Wahlmöglichkeit machen bislang allerdings noch viel zu wenige Haushalte Gebrauch.

Städte und Gemeinden müssen bei Konzessionsvergabe prüfen, welche Möglichkeiten in ihrer konkreten Situation in Betracht kommen; sie können allein oder zusammen mit Nachbargemeinden einen Wettbewerb um die Stromnetze zwischen dem bisherigen Netzbetreiber und Stadtwerken aus der Region herbeiführen. Wie jüngste Beispiele zeigen, kann ein Wettbewerb um die Strom- und Gasnetze erhebliche energiewirtschaftliche und finanzwirtschaftliche Vorteile mit sich bringen. Auch Beteiligungsmöglichkeiten an Energieversorgungsunternehmen bis hin zur Gründung eigener Stadtwerke und damit Einfluss auf die örtliche Energiewirtschaft und -politik sind möglich. So hat zum Beispiel die Stadt Pulheim bei Köln Anfang 2010 eigene Stadtwerke gegründet und bereits im ersten Jahr über 5.000 Kunden gewinnen können.

Die einzelnen Städte und Gemeinden müssen jeweils abwägen, welche Chancen eigene Stadt- oder Regionalwerke bieten, den Netzbetrieb, den Vertrieb und die Erzeugung zu übernehmen. Dabei sollte eine Lösung gefunden werden, die sowohl für die Gemein-

de, die Region und die Bürger Vorteile bringt. Die Gemeinderäte müssen entscheiden, ob sie in Stadtwerke investieren wollen.

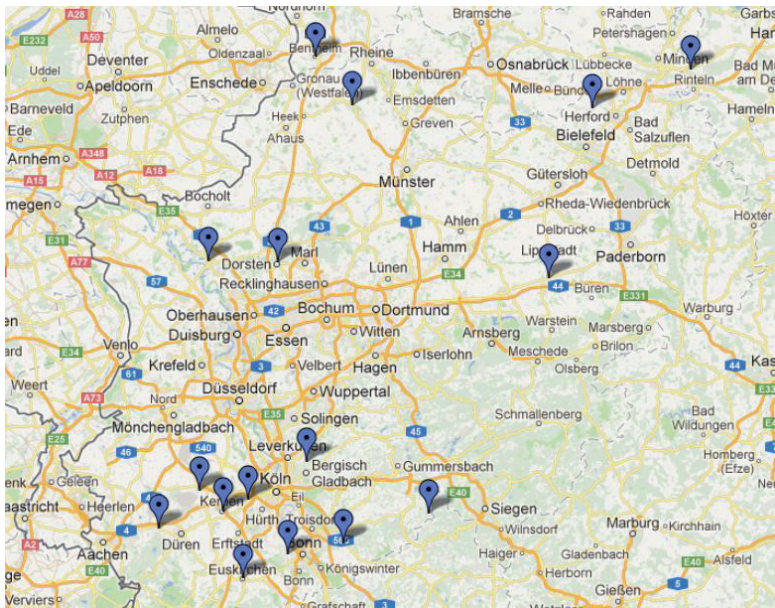
Mit einem Vollverbundunternehmen profitieren Stadt und Verbraucher.

Übereignung der Netze

Der Bundesgerichtshof hat im September 2009 mit einem Grundsatzurteil den Wettbewerb unter den Stromversorgern gestärkt. Die Richter erklärten, dass die Unternehmen nicht die Eigentümer der Stromleitungen bleiben, wenn ein neuer Anbieter die Konzession erhält. Deshalb verpflichtete das Gericht die Energieversorger dazu, ihre Netze beim Auslaufen der Konzessionsverträge an Kommunen zu verkaufen, wenn dies zu Vertragsbeginn so geregelt war. Kern des Streits ist eine – seinerzeit bundesweit übliche – Klausel in den noch gültigen Verträgen, in denen die Kommunen langfristige Konzessionen für den Betrieb von Strom- und Gasnetzen vergeben haben. Danach muss der Versorger – falls er nicht selbst wieder zum Zug kommt – das Netz nach Ablauf des Vertrags an die Kommune oder den neuen Konzessionär übereignen. Manche Energieversorger sahen sich an diese Klausel nicht mehr gebunden: Im Energiewirtschaftsgesetz von 2005 sei in diesen Fällen nur eine „Überlassung“, aber keine „Übereignung“ der Netze vorgesehen, sodass eine Verpachtung ausreichend sei. Das eine Verpachtung jedoch nicht ausreichend ist, hat der BGH in seinem Urteil klargestellt.

Präzisierung des EnWG

Die Ausgestaltung des § 46 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) behinderte die Kommunen lange, ihre lokalen Strom- und Gasnetze selbst zu betreiben oder einen anderen als den bisherigen Netzbetreiber zu wählen. Behindert wurde dadurch auch der von der Bundesregierung angestrebte Wettbewerb auf dem Energiemarkt. Das bestätigten die Experten von Bundesnetzagentur und Bundeskartellamt. Daher besteht von Seiten der Opposition, aber auch von Seite der kommunalen Spitzenverbände die Forderung, das EnWG in dem Maße zu präzisieren, dass das Verfahren der Konzessionsvergabe vereinfacht wird und im Falle einer Netzübernahme durch die Kommune grö-



Auslaufende Strom-Konzessionsverträge ab 1.1.2013. Bekanntmachung durch den elektronischen Bundesanzeiger. Orte ab 10.000 Einwohner berücksichtigt.

Vorgenommen durch BürgerBegehren Klimaschutz e.V.

www.buerger-begehren-klimaschutz.de

Stand 25. Okt. 2011

Bere Rechtssicherheit geschaffen wird. Bündnis 90/Die Grünen, SPD und Die Linke legten Gesetzentwürfe vor. Als präzisierungsbedürftig galten vor allem die Verankerung des Ertragswerts als angemessene wirtschaftliche Vergütung für den Netzerwerb, die Herausgabe und Übereignung des Netzes an den neuen Konzessionsnehmer sowie eine weitreichendere Informationspflicht des Netzbetreibers gegenüber Interessenten im Bieterverfahren um die Konzession. Diese Klarstellungen würden Netzübernahmen vereinfachen und dafür sorgen, dass strittige Punkte bereits im Vorfeld ausgeräumt und dadurch langwierige und kostspielige Rechtsverfahren vermieden werden könnten.

Der Forderung, das EnWG zu ändern, ist die Bundesregierung im Juni 2011 nachgekommen. Nach Bewertung des grünen Energieexperten Oliver Krischer ist bei der von schwarz-gelb beschlossenen Novelle der § 46 zwar gegenüber vorher im Sinne der Kommunen verbessert worden. Dennoch bleibe die Novelle weit hinter dem zurück, was eigentlich erforderlich wäre.

So sind jetzt einige Regelungen klar gefasst, was z. B. Informationspflichten der bisherigen Netzbetreiber gegenüber der Kommunen und möglichen Wettbewerbern angeht. In dem zentralen Punkt der Höhe der „angemessenen Vergütung“ im Falle der Übernahme des Netzes durch die Kommune oder einen anderen Netzbetreiber habe die Koalition aber leider keine Klarheit geschaffen. So könne das RWE & Co. weiter „Mondpreise“ für die Netze verlangen (z. B. Wiederbeschaffungswert). Diese lägen um das Dreifache über einem realistischen Preis.

Musterkonzessionsverträge

Die Verhandlungen über die Vergabe einer Konzession, zum Betrieb und der Installation von Strom- und Gasnetzen, werden meist auf der Basis von Musterkonzessionsverträgen geführt. Dies sind Vertragsvorlagen, die zwischen den kommunalen Spitzenverbänden wie dem Deutschen Städte und Gemeindebund NRW und einem spezifischen Energieversorgungsunternehmen (z.B. RWE oder E.ON) ausgehandelt wurden. Damit wird den Verhandlungsträgern in der Kommune die Arbeit erleichtert und ein Orientierungsspunkt in den Verhandlungen gegeben. Sie sind natürlich frei und gehalten, in den konkreten Verhandlungen eigene Punkte einzubringen, weitergehende Forderungen gegenüber der anderen Vertragspartei zu stellen und kommunenspezifische Besonderheiten zu berücksichtigen.

Einen besonders gemeindefreundlichen Musterkonzessionsvertrag haben die Grünen Baden-Württemberg und NRW erarbeitet. Im Vergleich zu den anderen Musterkonzessionsverträgen zeichnet sich dieser neben diversen Verbesserungen zu Gunsten der Gemeinde durch seine Ausrichtung auf die Förderung einer dezentralen und erneuerbaren Energieversorgung aus. Die Rechtskonformität des Vertrages wurde durch ein unabhängiges Rechtsgutachten bestätigt.

In wie weit die Kommune ihre Forderungen gegenüber den Energieversorgern durchsetzen kann, hängt schließlich aber von vielen Faktoren ab, z.B. ob ein Wettbewerb um die Konzession zustande kommt.

Alternativer Musterkonzessionsvertrag der Grünen, online unter: www.gruene-bw.de/fileadmin/gruenebw/dateien/Themen/Kommunenfreundlicher_Muster-Konzessionsvertrag.pdf

Vertragsende

Verfahren beim Auslaufen der Konzession

Bekanntmachung des Auslaufens:

Wenn ein Konzessionsvertrag ausläuft, muss dies im (elektronischen) Bundesanzeiger bekannt gemacht werden (§ 46 Abs. 3 S. 1 EnWG). Falls im Gemeindegebiet mehr als 100.000 Kunden an das Versorgungsnetz angeschlossen sind, ist die Bekanntmachung zusätzlich im Amtsblatt der EU vorzunehmen. Anbieter sind aufgefordert, innerhalb einer Frist von z. B. drei Monaten ihr Interesse zu bekunden.

Zweijahresfrist:

Spätestens zwei Jahre vor dem Ablauf des Konzessionsvertrages müssen die Gemeinden dies bekannt geben. Die Frist soll den Wettbewerb um das Netz ermöglichen und fördern. Konzessionsvergaben ohne vorherige Bekanntmachung sind nicht zulässig und können nichtig sein. In einem solchen Fall muss das ganze Verfahren wiederholt und gegebenenfalls der nichtige Vertrag rückabgewickelt werden.

Informationen über das Netz:

Wechselt in einer Gemeinde der Netzbetreiber, muss der Kaufpreis kalkuliert werden. Dazu müssen Daten vom bisherigen Netzbetreiber angefordert werden, denn Rahmendaten wie Einwohnerzahl und Konzessionsabgabenaufkommen reichen lediglich, um dem Bewerber die grundsätzliche Entscheidung über die Teilnahme am Wettbewerb zu ermöglichen.

Auswahlverfahren:

Durch das in § 46 EnWG vorgeschriebene transparente Verfahren soll ein Wettbewerb um das Netz ermöglicht werden. Ein Vergabeverfahren im Sinne des Vergaberechts von § 97 ff. GWB ist nicht durchzuführen. Das heißt, die Kommune ist nicht an ein bestimmtes Verfahren bei der Auswahl des neuen Netzbetreibers gebunden. Das Verfahren muss aber transparent sein.

Bekanntmachung der Entscheidung:

Haben sich mehrere Energieversorger um die Konzession beworben, muss die Gemeinde ihre Entscheidung öffentlich bekannt machen und begründen.

Beispiel:

Bekanntgabe des Ablaufens eines Konzessionsvertrages

„Bekanntmachung über das Ende der Laufzeit von Konzessionsverträgen“

Die Stadt Gevelsberg ist eine mittelgroße Gemeinde im südlichen Ennepe-Ruhr-Kreis mit ca. 35.000 Einwohnern, die im Bereich der Übergangszone zwischen dem flachen Hügelland des Ruhrgebietes und dem sauerländischen Bergland liegt und sich über eine Fläche von ca. 26,27 km² erstreckt.

Die bisherige Konzessionsnehmerin für die Versorgung der Bevölkerung mit Strom (rund 17.800 Haushaltsanschlüsse) und Gas (rund 8.290 Haushaltsanschlüsse) ist die im Kreisgebiet ansässige Aktiengesellschaft für Versorgungsunternehmen (AVU).

Im Dezember 2012 läuft der bestehende Konzessionsvertrag aus.

Daher werden alle interessierten Versorgungsunternehmen aufgefordert, ihre Interessensbekundung am Abschluss eines Strom- und/ oder Gaskonzessionsvertrags mit einer Laufzeit von 20 Jahren und einem kommunalen Sonderkündigungsrecht nach Ablauf von 10 Jahren bis spätestens 3 Monate nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an den Bürgermeister der Stadt Gevelsberg, Rathausplatz 1, 58285 Gevelsberg, zu richten.

Zur Gewährleistung eines diskriminierungsfreien Wettbewerbes können verspätete Interessensbekundungen nicht berücksichtigt werden.

Die Bewerbung soll einen

- höchstens 3 Monate alten Handelsregisterauszug bzw.
- Gewerbezentralregisterauszug,
- die Geschäftsberichte der letzten drei Geschäftsjahre,
- eine Erklärung, dass kein Insolvenz- oder Liquidationsverfahren besteht, sowie Erklärungen des Finanzamtes und
- des Sozialversicherungsträgers, dass keine Steuer- oder Abgaberrückstände vorhanden sind, enthalten.

Da die Stadt Gevelsberg nicht als Nachfragerin, sondern als Anbieterin des Wegenutzungsvertrages auftritt, finden die Vorgaben über die Vergabe öffentlicher Aufträge (§ 97 ff. GWG) keine Anwendung.

Gleichwohl werden die aus dem Europarecht bei der Vergabe von Dienstleistungskonzessionen herzuleitenden Grundsätze der Gleichbehandlung und Transparenz Beachtung finden. Die Auswahl des Konzessionsnehmers wird somit auf der Basis einer objektiven Grundlage erfolgen. Ein angemessener Grad an Öffentlichkeit wird die Wahrung eines fairen Wettbewerbes sicherstellen.

Bei Vorlage mehrerer Bewerbungen wird die Stadt Gevelsberg nach Abschluss der Vertragsverhandlungen die maßgeblichen Gründe für ihre Entscheidung öffentlich bekannt geben.“ (Anzeige aus dem Elektronischen Bundesanzeiger vom 24.12.2010)

Entflechtung der Energiekonzerne

Verflechtung verhindert Wettbewerb

Der Wettbewerb im Strom- und Gasbereich kommt nur schwer in Gang. Die EU versucht seit Jahren, die Monopole der Energiekonzerne aufzubrechen, denn diese halten heute noch größtenteils die ganze Kette von der Erzeugung und Beschaffung über den Transport und die Verteilung bis hin zum Vertrieb in einer Hand.

Im Jahr 2009 wurde von der EU das 3. Energiebinnenmarktpaket beschlossen, das zum einen die Versorgungssicherheit erhöhen und für eine engere Verknüpfung der europäischen Energienetze sorgen soll. Ein anderes wichtiges Ziel, das damit verfolgt wird, ist die weitere Intensivierung des Wettbewerbs auf den Energiemärkten. Dabei wird auf „Unbundling“, d.h. Entflechtung gesetzt, also die Trennung von Energieversorgung, -transport und -vertrieb in selbstständige Unternehmen.

Das Ziel ist also eine stärkere Entflechtung des Netzbetriebs von den anderen Aktivitäten der Energieversorger.

Für die Strom-Verteilnetzebene gelten seit 2005 die in den §§ 6 bis 10 EnWG enthaltenen Bestimmungen für die Entflechtung der Netze von den anderen Tätigkeiten. Die europäischen und deutschen Kartellbehörden drängen außerdem darauf, dass die Energiekonzerne ihren Einfluss auf die Stadtwerke reduzieren.

RWE mit seinen umweltschädigenden Braunkohlekraftwerken ist nach wie vor ein großer Netzbetreiber.

Foto: D. Jansen



Hinweis zu Beratern und ihrer Unabhängigkeit

Die großen Prüfungs- und Beratungskonzerne sind häufig mit den Energiekonzernen eng verbunden, da sie Prüfungs- und Beratungsaufträge mit hohen Honoraren erhalten. Die Honorare der Wirtschaftsprüfer müssen nach den Regelungen des HGB in den Jahresabschlüssen der Energiekonzerne offengelegt werden und können im Internet eingesehen werden.

Die Wirtschaftsprüfungskonzerne haben viele kleine Wirtschaftsprüfungsgesellschaften aufgekauft; dies müssen sie im Internet veröffentlichen. Eine Gemeinde sollte deshalb vorab klären, ob ein Berater von den Interessen eines Energiekonzerns unabhängig ist. Eine schriftliche „Unabhängigkeitserklärung“ hilft oft weiter.

Die EU-Kommission tritt weiter für eine „totale Entflechtung“ ein, und die Monopolkommission fordert eine „rigorose“ Anwendung der Entflechtungsbestimmungen.

„Auslaufende Konzessionsverträge sind ein wichtiges Instrument, um im Sinne des Verbrauchers mehr Wettbewerb im Energiemarkt zu erreichen“, so der Hauptgeschäftsführer des Verbandes Kommunaler Unternehmen Hans-Joachim Reck. „Bei jeder Konzessionsübernahme muss aber seriös abgewogen werden und eine umfangreiche wirtschaftliche Betrachtung zu Grunde liegen.“ (VKU- Pressemitteilung 4/11)

Nach aktuellen Zahlen des VKU haben Stadtwerke bundesweit deutlich mehr als 170 Konzessionsverträge neu hinzugewonnen und es wurden über 60 Stadtwerke neu gegründet (Stand: Juni 2012). Derzeit laufen jährlich rund 1.000 Konzessionsverträge aus.

Die rot-grüne Landesregierung will die Initiativen vieler Kommunen, ihre Strom- und Gasnetze nach Ablauf der Konzessionsverträge zu rekommunalisieren, unterstützen. Im Koalitionsvertrag von 2012 wird ferner angekündigt, sich für eine Änderung der Regelungen im Energiewirtschaftsgesetz einzusetzen, um die Übertragung der Netze zu erleichtern und rechtssicher zu gestalten.

Trotz der Abtrennung der Übertragungsnetze wird der Energiemarkt weiter von den vier großen Oligo-

polisten RWE, E.ON, EnBW und Vattenfall dominiert. Noch immer verfügen sie über mehr als 80 Prozent der Kraftwerkskapazitäten. Darüber hinaus sind sie an vielen Stadtwerken in NRW, zum Teil mit Mehrheitsanteilen wie in Düsseldorf, beteiligt. Bei der Mehrheit der etwa 800 bundesdeutschen Stadtwerke sitzt so einer der „großen Vier“ mit im Boot. Echter Wettbewerb wird so behindert.

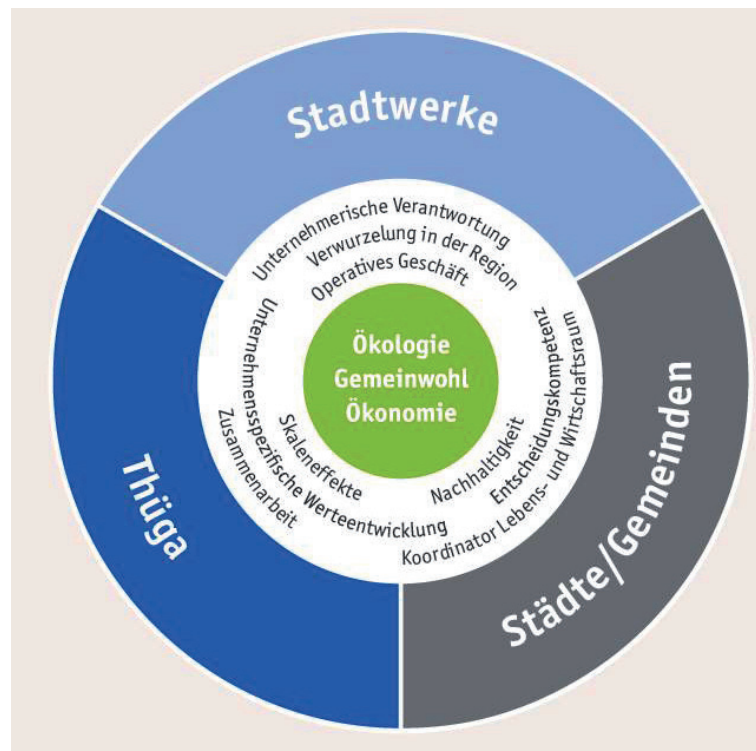
Es gibt zwar mittlerweile über 900 Verteilnetzbetreiber in Deutschland (vgl. http://www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/BNNetzA/Sachgebiete/Energie/Allgemeinformatio/UebersichtGasStromnetzbetreiber/UebersichtStromnetzbetreiberpdf.pdf?__blob=publicationFile). Trotzdem beherrscht zum Beispiel allein RWE in mehr als 1.900 Städten und Gemeinden in Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Hessen und Bayern über Tochtergesellschaften den Betrieb der Verteilnetze.

Die „Thüga“ als Paradebeispiel für Rekommunalisierung

Ein Beispiel für die erfolgreiche Rekommunalisierung eines Energieversorgers ist die Thüga AG mit Sitz in München. Sie war eine 100-prozentige Tochtergesellschaft des E.on-Konzerns aus Düsseldorf und hält über hundert Beteiligungen an Stadtwerken in Deutschland, darunter in Baden-Württemberg am Regionalversorger Badenova (Freiburg) und mehreren Stadtwerken.

Der Eon-Konzern verkaufte die Thüga AG im Jahr 2009 an einen Zusammenschluss von Stadtwerken, die damit den Erwerb durch einen unerwünschten Investor verhindern konnten. Denn nur wenige dieser Stadtwerke (wie Karlsruhe, Darmstadt, u. a.) hatten vertraglich vereinbart, dass sie ihre Anteile bei einem Verkauf der Thüga AG zurück erwerben können. Innerhalb dieses neuen Zusammenschlusses übernimmt die Badenova mit anderen kommunalen und regionalen Stromversorgern Anteile am Konzern.

Es ist offen, welche Unternehmens- und Renditepolitik die „neue Thüga“ in Zukunft betreiben wird. Ebenso, ob die einzelnen Städte die von der Thüga gehaltenen Minderheitsanteile an ihren Stadtwerken in Zukunft erwerben können. Branchenkenner befürchten, dass die kleinen Städte mit ihrer Minibeteiligung an dem Großkonzern Thüga nur „am Katzentisch“ sitzen und keine Möglichkeit haben, die Unternehmenspolitik im Sinn einer dezentralen Energieversorgung entscheidend zu beeinflussen.



Das Thüga-Modell: 450 Städte und Gemeinden in 12 Bundesländern bilden gemeinsam mit ihren rund 100 kommunalen Energie- und Wasserdienstleistern und der Thüga als Bindeglied das größte Netz an eigenständigen Energieunternehmen in Deutschland.

Quelle: <http://www.thuega.de/home.html>

Betriebsführung für einen neuen Energieversorger

Bei der Gründung einer Gesellschaft ist es aus rechtlichen und praktischen Gründen erforderlich, dass ein erfahrenes Energieversorgungsunternehmen aus der Region die Betriebsführung übernimmt. Denn dem neu gegründeten Unternehmen fehlt oft das technische und kaufmännische Fachwissen. Ebenso sollte der Betriebsführer an der Gesellschaft beteiligt sein, damit er am wirtschaftlichen Ergebnis interessiert ist.

Bereits bestehende Stadtwerke müssen weitere Netzgebiete gewinnen, um effizient zu bleiben. Da Kostensenkungen nur begrenzt möglich sind, müssen die Stadtwerke ihre Kosten durch Konzessionen oder Betriebsführungen für neue Netzgesellschaften auf ein größeres Netzgebiet verteilen. Wenn sich die Tochtergesellschaft eines großen Konzerns beteiligt, bedarf es beim Zusammengehen „dieses Elefanten mit einer Maus“ besonderer Schutzregeln für den kommunalen Gesellschafter, die teilweise in der Gemeindeordnung verankert sind.

Lokal und regional

Kommunale Gestaltungsmöglichkeiten

Für die Gemeinde, deren Konzessionsvertrag ausläuft, bieten sich folgende Handlungsmöglichkeiten (siehe auch Abb.):

Neuabschluss eines Konzessionsvertrages mit dem bisherigen Vertragspartner

Kommt es nicht zur Gründung einer eigenen Netzgesellschaft, muss die Gemeinde einen Konzessionsvertrag mit einem Netzbetreiber abschließen – möglicherweise sogar mit dem bisherigen, falls kein Wettbewerb um die Konzession zustande kam.

In NRW sind dies in den meisten Fällen die RWE- bzw. E.on-Ausgründungen Amprion und Tennet. Ein Neuabschluss ohne Wettbewerb bringt also für die Gemeinde weder ökologisch noch ökonomisch eine Verbesserung. Ist die Netzgesellschaft eines Energiekonzerns der Netzbetreiber, unterliegt dieser den Regeln zur rechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs. Die Gemeinde muss bedenken, dass sich die Energiekonzerne im Umbau befinden. Angesichts der langen Laufzeit von 20 Jahren sollte sie deshalb einfordern, eine Schutzklausel in den Konzessionsvertrag aufzunehmen. Diese soll der Kommune bei einem Verkauf der Netzgesellschaft an einen Investor das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Konzessionsvertrages einräumen. Besser für die Kommune sind generell aber

kürzere Laufzeiten, die es der Kommune ermöglichen auf Veränderungen am Energiemarkt zu reagieren und vorteilhafte Entwicklungen in einem neuen Vertrag und ggf. auch mit einer neuen Netzgesellschaft zu verankern oder dann selbst aktiv zu werden.

Abschluss eines Vertrages mit einem neuen Partner

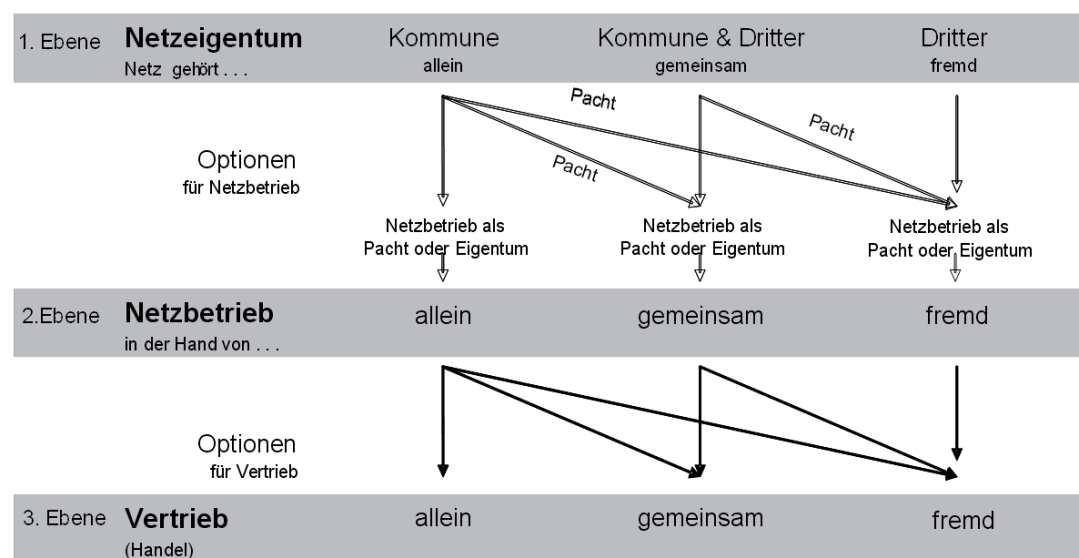
Im Wettbewerb um die Konzessionen für das Stromnetz treten die freien Stadtwerke und nur vereinzelt konzernverbundene Stadtwerke auf. Kommt es nach der Ausschreibung zu einem Wettbewerb, kann die Gemeinde „frei entscheiden“, an welchen Bewerber sie die Konzession vergibt.

Mögliche Partner sind etwa Stadtwerke, die ebenfalls ein eigenes Stromnetz betreiben. Ein Abschluss eines Konzessionsvertrages mit einem solchen kommunalen Unternehmen kann der Gemeinde und ihren Bürgern folgende Vorteile bieten:

- Die Arbeitsplätze und die Gewinne bleiben in der Region, es besteht ein größeres Interesse an dezentraler Energieerzeugung und weniger Abhängigkeit von Großtechnologie.
- Der Wettbewerb wird belebt, es entsteht eine größere Kundennähe und dadurch eventuell ein

Abbildung: Entscheidungsoptionen Kommunaler Kooperation

Quelle: W. Zander, BET Büro für Energiewirtschaft und technische Planung GmbH



besserer Service.

- Keine Abhängigkeit von weit entfernten Konzernzentralen, größerer Einfluss der Gemeinde auf den Netzbetreiber, da die Stadtwerke stärker kommunal und regional engagiert sind.
- Stadtwerke stehen der Erzeugung erneuerbarer Energie und dem Betrieb von KWK-Anlagen positiver gegenüber als die Energiekonzerne mit ihrer Großtechnologie, sodass sich auch aus umweltpolitischer Sicht ein Vorteil für die regional orientierten Stadtwerke ergibt.

Es gibt zahlreiche Beispiele von Kommunen, die sich in NRW aktiv am Markt betätigen. Anfangs wurden von diesen Stadtwerken nur Netze übernommen. Heute werden verstärkt gemeinschaftliche Energieversorgungsunternehmen gegründet, an denen sich die Stadtwerke als Minderheitsgesellschafter beteiligen und gegebenenfalls als Betriebsführer engagieren.

Vergibt die Kommune nur die Konzession an einen neuen Betreiber, ohne dass es zur Gründung einer neuen Gesellschaft mit Beteiligung der Kommune kommt, so hat dies für die Gemeinde die folgenden Nachteile:

- Die Gemeinde ist nicht am Gewinn aus dem Netzbetrieb und dem Stromvertrieb beteiligt und kann also keine steuerlichen Vorteile aus einem Querverbund wahrnehmen; sie muss eventuell Nachteile bei der Zerlegung der Gewerbesteuer in Kauf nehmen.
- Nachteilig ist auch, dass im Konzessionsvertrag praktisch nur Fragen des Netzbetriebs geregelt werden können. Für darüber hinausgehende Regelungen setzt die Konzessionsabgabenverordnung enge Grenzen.

Ein Einstieg in die Energiewende bei der Stromerzeugung ergibt sich insbesondere, wenn der neue Netzbetreiber auch in den Stromvertrieb einsteigt, denn dort können weitere Gewinne erwirtschaftet werden. Häufig wechseln die Haushalte mit ihrem Strombezugsvertrag zu dem Energieversorger, der auch das Netz betreibt. In diesem Fall wird er im Allgemeinen den gleichen Strommix anbieten wie in seinem übrigen Versorgungsgebiet – und in den meisten Fällen dürfte der ökologischer sein als derjenige der Großkonzerne.

Beispiele aus NRW

Gemeindewerke Nümbrecht (GWN):

Die Gemeinde Nümbrecht war eine der ersten Gemeinden in NRW, die den Schritt in Richtung einer kommunalen Energieversorgung gewagt hat. Die GWN wurde 1994 gegründet und konnte nach einem Antrag auf einstweilige Verfügung gegen die RWE auf Übergabe des Netzes und einer positiven Entscheidung des Oberlandesgericht Düsseldorf bald danach das Netz übernehmen.

Seit dem ist es der GWN gelungen, über ein Drittel der Einwohner Nümbrechts (ca. 17.500) als Kunden zu gewinnen und sowohl in ökonomischer als auch ökologischer Hinsicht mit großem Erfolg zu arbeiten.

http://www.gwn24.de/2_gwn.htm

Stadtwerke Pulheim:

Die Stadt Pulheim hat sich im Jahr 2009 dafür entschieden die Energieversorgung wieder in eigene Hände zu nehmen und daraufhin die Stadtwerke Pulheim gegründet, die am 1. März 2010 den Betrieb aufnahmen. Um die Last einer Neugründung zu schultern hat sich die Stadt Partner gesucht, die sie bei ihrem Vorhaben finanziell und mit Know-how unterstützen, die Stadt bleibt mit 51% jedoch Mehrheitsgesellschafterin.

Seit 2012 liefern die Stadtwerke Pulheim Strom oder Erdgas jetzt auch in die Nachbarschaft und versorgen Kunden von Dormagen bis Ertstadt, von Bedburg bis Wesseling mit Energie.

Über 8.000 Energieverträge mit Haushalten und Gewerbebetrieben haben die Stadtwerke Pulheim in den vergangenen Monaten gewonnen.

http://www.stadtwerke-pulheim.de/unternehmen/presse-und-aktuelles/details/?tx_ttnews%5Btt_news%5D=28

HochsauerlandEnergie

Die drei Kommunen Meschede, Bestwig und Olsberg haben unter Beteiligung der Stadtwerke Lippstadt am 6. Mai 2009 die HochsauerlandEnergie GmbH als regionalen Energieanbieter gegründet.

Vom Start weg wurden alle Marktanalysen bei weitem übertroffen: So konnten bis Anfang 2011 schon ca. 9.000 Kunden gewonnen werden.

Im Juni 2012 kündigte die HE an, gemeinsam mit dem Ruhrverband einen Windpark auf einem Gelände nördlich der Olsberger Ortsteile Elpe und Brunskappel zu planen. Damit leistete man direkt in der Region einen Beitrag zur Energiewende.

<http://www.hochsauerlandenergie.de>



Energiewende von unten: Gemeinsam mit der Naturstrom AG und der Stadt Düsseldorf hat der BUND auf dem Gebäude der Feuerwache Nord eine große Fotovoltaikanlage errichtet. Foto: Stadt Düsseldorf

Gründung eines gemeinsamen Stadtwerkes mit Übernahme der Netze

Der Erwerb des Stromnetzes und die Gründung eines Gemeindewerkes dürften für größere Städte wirtschaftlich, für kleinere Gemeinden aber häufig unwirtschaftlich sein. Hier kommt stattdessen die Gründung eines Regionalwerks durch mehrere Gemeinden in Betracht, an dem die Gemeinden die Mehrheit halten. Außerdem können sich etablierte Stadtwerke aus der Region als Minderheitsgesellschafter beteiligen und gegebenenfalls die Betriebsführung übernehmen. Die Wasserversorgung könnte bei den einzelnen Gemeinden verbleiben, wie im Fall von Meschede, Olsberg und Bestwig aus dem Hochsauerland aber auch in eine eigene Gesellschaft zusammengeführt und im Verbund mit der Energieversorgung betrieben werden. Für alle grundsätzlichen Fragen der Unternehmensführung bleiben die Gemeinden zuständig: In der Gesellschafterversammlung, im Aufsichtsrat und in der Geschäftsführung würden sie über die Ziele des Unternehmens und über Maßnahmen zur Erreichung dieser Ziele verhandeln und entscheiden.

Zu den abschätzungsbedürftigen Risiken von Netzübernahmen und der Gründung von Stadtwerken gehört der Aufbau eines eigenen Vertriebs, denn die Kunden des Vertriebs gehen nicht automatisch auf den

neuen Konzessionsinhaber über, sondern müssen im Wettbewerb gewonnen werden.

Wenn bereits ein Stadtwerk mit den Betriebszweigen Gas- und Wasserversorgung vorhanden ist, wird die Gründung eines Stromversorgungsunternehmens für eine einzelne Stadt erleichtert. Durch die Übernahme und Integration weiterer Netze in die bestehenden Strukturen lassen sich außerdem Synergiepotenziale realisieren. Die Stromversorgung kann dann als weiterer Betriebszweig übernommen werden. Besondere Vorteile können sich durch eine Zusammenfassung der Betriebe im steuerlichen Querverbund ergeben, zum Beispiel über BHKWs mit Bädern.

Die Übernahme der Stromnetze durch eigene Energieversorgungsunternehmen der Gemeinden ist somit im Grundsatz die Lösung mit den größten wirtschaftlichen Chancen. Vor einer Netzübernahme müssen die wirtschaftlichen Entwicklungschancen und -risiken kritisch geprüft werden.

Auch weist das Energiewirtschaftsgesetz wie oben beschrieben in Bezug auf den Kaufpreis und den übergehenden Anlagenumfang Regelungslücken auf, sodass durch Verhandlungen mit dem bisherigen Konzessionsinhaber wesentliche Klärungen erforderlich sind.

Gelingt es mehreren Gemeinden, gemeinsam aufzutreten und eine gemeinsame Gesellschaft zu gründen, haben sie eine starke Verhandlungsposition im Wettbewerb um die Beteiligung durch ein Stadtwerk und die Betriebsführung. Die Gemeinden können sich in der Gesellschaft die Mehrheit der Anteile sichern.

Bürger als Energieunternehmer/Partizipation

Wie der inzwischen bundesweit bekannte Sonderfall Schönau zeigt, können auch BürgerInnen selbst ein Energieversorgungsunternehmen gründen und das Stromnetz im Wettbewerb kaufen (www.ews-schoenau.de). 1997 konnten die Schönauer nach zehn Jahren Initiatarbeit und Bürgerbewegung das Stromnetz in Schönau übernehmen.

Dies kann in Zukunft ein Weg sein, wenn kein Versorger am Netz interessiert ist und die Gemeinde es ebenfalls nicht übernehmen will. BürgerInnen der Gemeinde können dann nicht nur die Strom- und Wärmeerzeugung, sondern auch das Netz selbst in die Hand nehmen.


Schönau ist bisher ein Einzelfall geblieben. Wenn der Markt in Zukunft aber zum Beispiel in strukturschwachen Regionen nicht in der Lage sein sollte, einen Wettbewerb für kleine Netze herbeizuführen, könnte das Beispiel Schönau zum Vorbild werden.

Natürlich können BürgerInnen aber auch auf andere Weise Einfluss auf die Energieversorgung in ihrer Gemeinde nehmen. Zum Beispiel indem sie sich mit Nachdruck dafür einsetzen, dass der Gemeinderat prüft, ob eine Übernahme des Netzes möglich ist oder Stadtwerke gegründet werden können. Hier stehen ihnen Mittel wie Einwohneranfragen/-anträge, Bürgerbegehren und ggf. Bürgerentscheide zur Verfügung. Zu den Themen Kommunalisierung der Energieversorgung und den Möglichkeiten für Bürger darauf Einfluss zu nehmen, hat das „Bürgerbegehren Klimaschutz“ die Broschüre „Wir machen unseren Strom selbst.“ herausgegeben.

In Dortmund zum Beispiel setzt sich die Bürgerinitiative „Bündnis DEW Kommunal“ dafür ein, dass die Dortmunder Stadtwerke DEW21, an denen die RWE ein Anteil von 47% hält, vollständig kommunalisiert werden. So soll zum einen der komplette Gewinn den die DEW21 erwirtschaftet an die Kommune fließen und zum anderen verknüpft die Bürgerinitiative damit For-

derungen, die Energieversorgung der DEW21 dezentral und ökologisch auszurichten.

Einen anderen Ansatz verfolgt die eingetragene Genossenschaft „Energie in Bürgerhand“. Sie beteiligt sich durch die Einlagen ihrer Mitglieder an kommunalen Unternehmen der Energieversorgung, um dadurch eine Demokratisierung der Energiewirtschaft, Dezentralisierung der Energieerzeugung, einen Ausbau erneuerbarer Energien sowie eine Förderung der Energieeinsparung und -effizienz zu erreichen (<http://www.energie-in-buergerhand.de>).



**UNSER HAMBURG
UNSER NETZ**
für die Hamburger Energiewende.


Volksinitiative in Hamburg

In Hamburg kämpft die Volksinitiative UNSER HAMBURG - UNSER NETZ für die vollständige Übernahme der Hamburger Verteilnetze für Strom, Gas und Fernwärme in die Öffentliche Hand. Jetzt sind die Energienetze noch unter der Kontrolle der Kohle- und Atomkonzerne Vattenfall (Strom und Fernwärme) und E.on (Gas).

Im Juni 2011 hat die Initiative mit 116.197 Unterschriften sehr erfolgreich das Volksbegehren gewonnen. Im September 2013, am Tag der Bundestagswahl, kommt der Volksentscheid. Mit dem Volksentscheid UNSER HAMBURG - UNSER NETZ haben die Hamburger dann die große Chance, den Energiekonzernen die Konzessionen für den Netzbetrieb zu entziehen und diese wichtige Infrastruktur für die Energieversorgung und die Umstellung auf Erneuerbare Energien ab 2015 wieder selbst zu betreiben.

Die Initiative UNSER HAMBURG - UNSER NETZ ist ein parteiunabhängiges Bündnis aus Umweltverbänden, Bürger- und Verbraucherinitiativen und Kirchen. Der BUND ist Mitglied des Trägerkreises.

<http://unser-netz-hamburg.de>



**Energienetze
in Öffentliche Hand**

für die Hamburger
Energiewende.

Informationen des BUND
zum Volksbegehren vom 2.-12. Juni 2011

BUND
BÜNDNIS DER ERNEUERBAREN ENERGIEN

Schritt für Schritt zum Ziel

Entscheidungsfindung und Empfehlungen

Um den Diskussionsprozess im Gemeinderat transparent zu gestalten, können die Anforderungen der Gemeinde und deren Gewichtung in einer Bewertungsmatrix zusammengestellt werden.

Wird der Musterkonzessionsvertrag zugrunde gelegt, scheiden die dort geregelten und von allen Bewerbern akzeptierten Anforderungen, wie Höhe der Konzessionsabgabe und Gemeinderabatt, für die Unterscheidung aus.

Anforderungen können insbesondere sein:

- Zukunftsorientierte energiewirtschaftliche Ausrichtung des Netzbetreibers;
- örtliche Wertschöpfung;
- Beteiligung am gemeinsamen Energieversorgungsunternehmen;
- Gewinnbezug der Gemeinde;
- Gewerbesteueraufkommen;
- teurerlicher Querverbund mit Verlustbetrieb (z. B. Bäderverbund durch BHKW);
- Risiko der Entflechtung des Netzbetriebs eines Vertragspartners;
- Klausel über Wechsel der Kontrollmehrheit bei Konzessions- bzw. Gesellschaftsvertrag.

Entscheidungsfindungs- und Diskussionsprozess

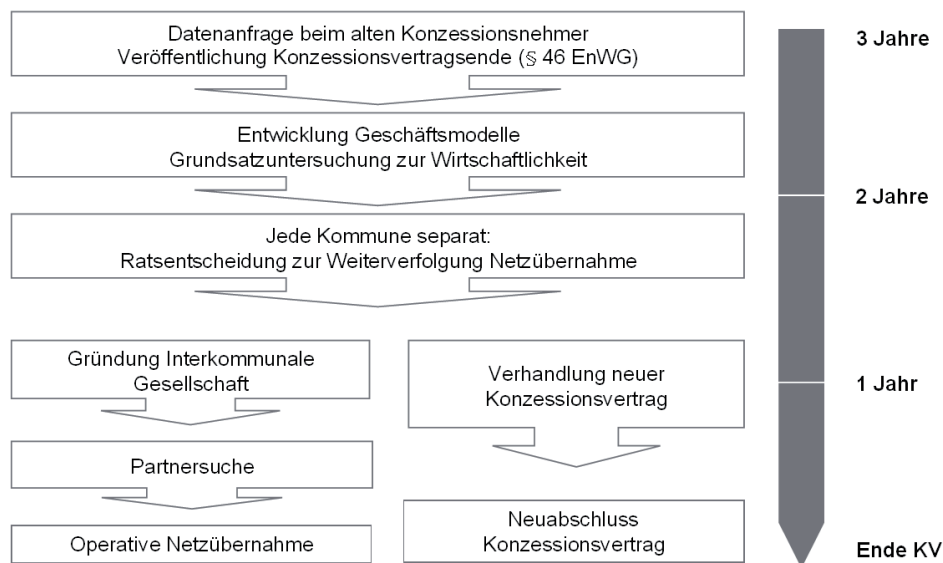
Die Debatten um eine Konzessionsvergabe und eine damit einhergehende Kommunalisierung der Energieversorgung sind in der Regel ein längerer Prozess, bei dem Hartnäckigkeit und Sachverstand gefragt sind. Folgende Schritte haben sich bewährt.

1. Information einholen und vermitteln

Der erste Schritt klingt banal: Feststellen, wann die Konzessionsverträge auslaufen. Vor der Liberalisierung waren die kommunalen Handlungsmöglichkeiten eng begrenzt. Das Thema Verlängerung des Konzessionsvertrages war deshalb wenig spektakulär und wurde gelegentlich recht kurzfristig auf die Tagesordnung des Gemeinderates gesetzt. Heute handelt es sich um eine zentrale politische Entscheidung. Es ist daher wichtig, rechtzeitig Bescheid zu wissen, wann Verträge auslaufen, um entsprechende Vorbereitungen treffen zu können. Dazu gehören Gespräche in der Gemeinde ebenso wie Kontakte zu Experten oder Gemeinden, die diesen Weg bereits gegangen sind. All dies hilft dabei, selbst Sachverstand zu erwerben und das richtige Modell für die eigene Kommune zu finden.

Abbildung: Handlungsschritte bei Kommunalen Kooperationen

Quelle: W. Zander, BET Büro für Energiewirtschaft und technische Planung GmbH



2. Kontakt mit den Fraktionen im Gemeinderat aufnehmen

Ein Wechsel zu einem anderen Anbieter oder die Gründung eigener Stadtwerke kann nur gelingen, wenn sich eine breite Mehrheit im Gemeinderat dafür findet. Es ist deshalb wichtig, von Anfang an auf alle Fraktionen im Gemeinderat zuzugehen und beispielsweise durch interfraktionelle Arbeitskreise einen breiten, überparteilichen Konsens zu finden.

Äußerst wichtig ist, dass es gelingt, den Bürgermeister für einen Wechsel der Konzession zu gewinnen. Die Konzessionsvergabe bzw. Kommunalisierung muss zur Chefsache werden.

3. Kontakt zu unabhängigen Stadtwerken aufnehmen

Ein bereits existierendes Stadtwerk wird nur dann bereit sein, sich um eine Konzession zu bewerben, wenn es im Gemeinderat überhaupt eine Chance hat, zum Zug zu kommen. Wenn sich deshalb im Gemeinderat abzeichnet, dass ein Wechsel denkbar ist, sollten die Verwaltung oder die Fraktionen im Gemeinderat mögliche Interessenten darüber informieren und sie auffordern, sich zu bewerben.

4. Öffentlichkeitsarbeit für einen Wechsel

Schon frühzeitig sollte die Öffentlichkeit durch eine Diskussion der Handlungsalternativen in der lokalen Presse miteinbezogen werden. Dabei ist es wichtig, Handlungsalternativen darzustellen, also die Vorteile herauszuarbeiten und die Risiken offenzulegen. Dies sollte nicht nur über die lokalen Medien, sondern auch im direkten Gespräch mit Kritikern erfolgen. Letztendlich wird es von vielen Beteiligten sehr unterschiedliche Interessen geben, die zu Widerständen gegen eine angestrebte Kommunalisierung führen werden. Auch hier sollte frühzeitig eine Gegenstrategie erarbeitet werden.

Fazit

Eine Kommunalisierung der Energieversorgung ist möglichst und sinnvoll. Die Städte und Gemeinden sollten diese Aufgabe im Sinne der kommunalen Daseinsvorsorge selbst in die Hand nehmen. Das Auslaufen der Konzessionsverträge bietet eine gute Chance, selbst aktiv zu werden, wie die vielen Beispiele zeigen. Nur wenn die Kommunen die Energieversorgung selbst bestimmen, können sie die konkreten Interessen der Bürgerschaft, der Gemeinde und der Region in den Vordergrund stellen.

Die Regionalisierung und Kommunalisierung der Energieversorgung ist eine kommunikative Herausforderung. Es ist deshalb wichtig, dass im Prozessverlauf mehrere Varianten herausgearbeitet und in einem transparenten Verfahren diskutiert und entschieden werden, auch zusammen mit den Bürgern. Nur so kann die Entscheidung auf eine breite Zustimmung treffen und damit eine solide Basis für eine lokale und regionale Energiewende geschaffen werden.

Literaturhinweise und Links:

Bundeskartellamt, Bundesnetzagentur (Dezember 2010): Gemeinsamer Leitfaden zur Vergabe von Strom- und Gaskonzessionen und zum Wechsel des Konzessionsnehmer. Berlin

Deutscher Städte- und Gemeindebund, Deutscher Städtetag, VKU (August 2009): Konzessionsverträge – Handlungsoptionen für Kommunen und Stadtwerke

Fraktion DIE LINKE im Bundestag (2009): Für Starke Kommunen mit leistungsfähigen Betrieben in öffentlicher Hand – Leitfaden Rekommunalisierung. Berlin

Rekommunalisierung der Energieversorgung – Chancen und Risiken. In: DEMO. Monatszeitschrift für Kommunalpolitik. Online unter: www.demo-online.de/content/rekommunalisierung-der-energieversorgung-ae-chancen-und-risiken

Rückkehr der Regionalmächte. In: neue energie. das magazin für erneuerbare energien. Online unter: www.neueenergie.net/index.php?id=2008

Bündnis 90 / Die Grünen Baden-Württemberg: Alternativer Musterkonzessionsvertrag, online unter: www.gruene-bw.de/fileadmin/gruenebw/dateien/Themen/Kommunenfreundlicher_Muster-Konzessionsvertrag.pdf

Rechtliche Bewertung des Musterkonzessionsvertrages der Grünen, online unter: www.w2k.de/downloads/

Informationen des Verband Kommunalen Unternehmen zu den Themen Rekommunalisierung, Konzessionsverträge etc. unter: www.vku.de/energie/unternehmensstrategien/rekommunalisierung.html

www.energieverbraucher.de/de/Buero-Verkehr/Kommunen/Konzessions--vertraege__167: Informationen des Bund der Energieverbraucher e.V. zum Thema Konzessionsverträge

Übersicht der Stromnetzbetreiber unter www.bundesnetzagentur.de/SharedDocs/Downloads/DE/BNetzA/Sachgebiete/Energie/AllgemInformation/Uebersicht-GasStromnetzbetreiber/UebersichtStromnetzbetreiberpdf.pdf?__blob=publicationFile

Fragen und Antworten zu den wichtigsten Fragen bezüglich Rekommunalisierung, rechtliche Fragen und Konzessionsverträge unter: www.vku.de/fileadmin/get/?14656/pub_faq_rekommunalisierung_101210.pdf

<http://buerger-begehren-klimaschutz.de>

www.unser-netz-hamburg.de

www.energie-in-buergerhand.de

www.dew-kommunal.de

www.kommunaler-klimaschutz.de

Impressum

BUNDhintergrund
wird herausgegeben vom
Bund für Umwelt und
Naturschutz Deutschland
Landesverband
Nordrhein-Westfalen e.V.

Anschrift:
BUND NRW e.V.,
Merowingerstraße 88,
40225 Düsseldorf,
T. 0211 / 30 300 5-0,
F. 0211 / 30 200 5-26
bund.nrw@bund.net,
www.bund-nrw.de

V.i.S.d.P.: Paul Kröfges,
Landesvorsitzender

Redaktion und Texte:
Diese Veröffentlichung ba-
siert auf der Broschüre
„Konzessionsverträge. Eine
Chance für die Energiewen-
de in Baden-Württemberg“,
herausgegeben vom BUND
Landesverband
Baden-Württemberg.
Bearbeitung NRW: Dirk
Jansen, Benjamin Domke

Layout:
Dirk Jansen

BUND-Spendenkonto:
Bank für Sozialwirtschaft
GmbH, Köln,
BLZ: 370 205 00,
Konto-Nr. 8 204 700

Nachdruck oder sonstige
Verwertung nur mit
Genehmigung des
BUND NRW e.V.

BUND NRW e.V. August 2012



Die Erde braucht Freundinnen und Freunde

Der BUND ist ein Angebot: an alle, die unsere Natur schützen und den kommenden Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen erhalten wollen. Zukunft mitgestalten – beim Schutz von Tieren und Pflanzen, Flüssen und Bächen vor Ort oder national und international für mehr Verbraucherschutz, gesunde Lebensmittel und natürlich den Schutz unseres Klimas.

Der BUND ist dafür eine gute Adresse. Wir laden Sie ein, dabei zu sein.

Ich will mehr Natur- und Umweltschutz

Bitte (kopieren und) senden an:

**Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.,
Friends of the Earth Germany, Am Köllnischen Park 1, 10179 Berlin**

Ich möchte

- ... mehr Informationen über den BUND
- ... Informationen zum Thema Testamente
- ... Ihren E-Mail-Newsletter *(Sie können der Verwendung jederzeit widersprechen)* _____

Ich will den BUND unterstützen

Ich werde BUNDmitglied

Jahresbeitrag:

- Einzelmitglied (ab 50 €) _____
- Familie (ab 65 €) _____
- SchülerIn, Azubi,
StudentIn (ab 16 €) _____
- Erwerbslose, Alleinerziehende,
KleinrentnerIn (ab 16 €) _____
- Lebenszeitmitglied
(einmalig mind. 1.500 €) _____

Wenn Sie sich für eine Familienmitgliedschaft entschieden haben, tragen Sie bitte die Namen hier ein. Familienmitglieder unter 28 Jahren sind automatisch auch Mitglieder der BUNDjugend.

Name, Geburtsdatum

Name, Geburtsdatum

Geworben durch Bund-Gruppe:

Um Papier- und Verwaltungskosten zu sparen, ermächtige ich den BUND, den Mitgliedsbeitrag/die Spende von meinem Konto abzubuchen. Diese Ermächtigung erlischt durch Widerruf bzw. Austritt.

Name

Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Kreditinstitut

Bankleitzahl

Kontonummer

E-Mail, Telefon *(Sie können der Verwendung jederzeit widersprechen)*

Datum, Unterschrift

Wenn das Konto nicht ausreichend gedeckt ist, wird der Betrag nicht eingezogen. Der Widerruf ist jederzeit und ohne Angabe von Gründen möglich. Ihre persönlichen Daten werden elektronisch erfasst und können – gegebenenfalls durch Beauftragte des BUND e.V. – auch zu Informations- und Werbezwecken für die Umwelt- und Naturschutzarbeit des BUND genutzt werden. Ihre Daten werden selbstverständlich nicht an Dritte weitergegeben.